Anlage 9

Liefervertrag über Ökostrom, den Bezug von elektrischer Energie

Zwischen

AWIGO Abfallwirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH
Niedersachsenstr. 19
49124 Georgsmarienhütte

– im Folgenden „Auftraggeberin“ –

und
[Name und Anschrift des Lieferanten]

– im Folgenden „Lieferant“ –

gemeinsam auch „Vertragsparteien“ genannt.

ENTWURF

Präambel

Dieser Vertrag regelt die Lieferung von elektrischer Energie (Ökostrom) durch den Lieferanten an die Auftraggeberin. Der Lieferant wurde im Rahmen eines Vergabeverfahrens als wirtschaftlichster Anbieter ausgewählt.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Lieferant verpflichtet sich, den Strombedarf der Auftraggeberin an den in Anlage 6 genannten Abnahmestellen vollständig zu decken.
2. Die Auftraggeberin verpflichtet sich, seinen gesamten Strombedarf ausschließlich über diesen Vertrag zu beziehen. Übergabepunkt ist die jeweilige Abnahmestelle; diese entspricht der Eigentumsgrenze des Netzanschlusses.
3. Die Auftraggeberin kann jederzeit eigene Erzeugungsanlagen (z. B. BHKW oder Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien) errichten und betreiben.
4. Die Netznutzung bis zur Abnahmestelle wird durch den Lieferanten organisiert.

§ 2 Ökostromqualität und Nachweise

Der Lieferant liefert während der gesamten Vertragslaufzeit Ökostrom. Der gelieferte Strom muss nachweislich aus erneuerbaren Energiequellen wie Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft oder Biomasse stammen.

Die Herkunft des gelieferten Stroms ist durch Herkunftsnachweise für erneuerbare Energien nach § 42 Abs. 5 EnWG in Verbindung mit § 79 EEG zu belegen. Zusätzlich muss die Qualität des angebotenen Ökostroms durch ein Zertifikat eines anerkannten Ökolabels, ein Zertifikat des TÜV Nord oder einen gleichwertigen Nachweis belegt werden.

Der Bieter hat die vorgenannten Nachweise mit dem Angebot einzureichen. Die im Vergabeverfahren mit dem Angebot eingereichten Nachweise des Lieferanten werden Vertragsbestandteil.

Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Strommenge während der gesamten Vertragslaufzeit den Anforderungen dieses Paragraphen entspricht. Er hält die hierfür maßgeblichen Nachweise gültig, informiert die Auftraggeberin unverzüglich über den Wegfall oder die Änderung eines Nachweises und legt erforderlichenfalls einen gleichwertigen aktuellen Nachweis vor.

§ 3 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am **01.01.2027** und endet am **31.12.2027**.
2. Eine gesonderte Kündigung zum Vertragsende ist nicht erforderlich, der Vertrag endet automatisch. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 4 Preise und Preisbestandteile

1. Die Vergütung erfolgt gemäß den Preisregelungen in Anlage 2 (Preisblatt Strom 2027) auf Basis der tatsächlich gelieferten Strommenge zuzüglich der gesetzlichen Steuern und Umlagen sowie Netzentgelte, Mess- und Abrechnungskosten.
2. Neue oder geänderte gesetzliche Abgaben, Steuern oder Umlagen, die den Letztverbraucher betreffen, werden entsprechend weitergegeben oder entfallen.

ENTWURF

§ 5 Abrechnung und Zahlung

1. Der Lieferant erteilt für jede nach diesem Vertrag belieferte Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung eine monatliche Rechnung. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der monatlich gemessenen Leistungs- und Verbrauchsdaten.
2. Bei Abnahmestellen des Standardlastprofiles erfolgt eine jährliche Ablesung und monatliche Abschlagsrechnung basierend auf dem Vorjahresverbrauch. Bei Abnahmestellen mit registrierter Leistungsmessung erfolgt eine monatliche Abrechnung. Abweichungen sind mit Zustimmung der Auftraggeberin möglich.
3. Abrechnungszeitraum ist jeweils ein Kalendermonat bzw. Kalenderjahr.
4. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt ohne Abzug zu begleichen.
5. Zahlungen erfolgen bargeldlos in EURO auf das in der Rechnung angegebene Konto.
6. Einwände gegen Rechnungen berechtigen nur bei offensichtlichen Fehlern oder ungewöhnlich hohem Verbrauch zur Zahlungsverweigerung oder -aufschub.
7. Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.
8. Jede Rechnung hat Angaben zu den Verbrauchsdaten (in kWh) und den Strompreisbestandteilen zu enthalten. Der Auftragnehmer hat in jeder Rechnung anfallende Steuern, Umlagen und Nebenentgelte auszuweisen.
9. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in allen Rechnungen die Zählpunktbezeichnung für jede belieferte Messstelle anzugeben.
10. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede von der Auftraggeberin rechtzeitig mitgeteilte Änderung von Angaben zu den einzelnen Entnahmestellen bei der Abrechnung zu berücksichtigen.

§ 6 Netznutzung und Liefermenge

1. Die Auftraggeberin stellt für die Vertragsdauer einen Netzanschlussvertrag mit dem Netzbetreiber sicher.
2. Die voraussichtliche Liefermenge beträgt für die Abnahmestellen (laut Anlage 6 Aufstellung Abnahmestellen Strom) ca. 703.400 kWh. Sofern die Auftraggeberin darüber hinaus elektrische Energie benötigt, wird diese zu den gleichen Bedingungen bereitgestellt und an die Übergabestellen geliefert. Sofern die in S. 1 genannte Menge z.B. durch Maßnahmen zur Energieeinsparung unterschritten wird, ist die Auftraggeberin zur Abnahme und Vergütung der Differenzmenge nicht verpflichtet. Es bestehen keine Mehr- bzw. Mindermengenregelungen. Die Auftragnehmerin hat die tatsächliche Abnahmemenge in Rechnung zu stellen.
3. Neue Abnahmestellen (Zugänge aufgrund von Neuinstallationen oder die Übernahme vorhandener Zähler) werden auf Wunsch der Auftraggeberin in diesen Stromliefervertrag einbezogen. Hinzukommende Abnahmestellen teilt die Auftraggeberin dem Lieferanten mindestens sechs Wochen vor Lieferbeginn mit. Hinzukommende Abnahmestellen der Auftraggeberin werden zu den vereinbarten Preisen und Bedingungen beliefert. Mit Stilllegung, Änderung, Vermietung bzw. Verpachtung oder Veräußerung können einzelne Abnahmestellen unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von 6 Wochen aus diesem Stromliefervertrag

ENTWURF

herausgenommen werden. Die Stilllegung, Änderung, Vermietung bzw. Verpachtung oder Veräußerung ändert die Vertragsgrundlage nicht.

4. Änderungen im Verbrauchsverhalten sind frühzeitig mitzuteilen; unvorhersehbare Ereignisse unverzüglich.
5. Lastgangdaten werden von der Auftragnehmerin monatlich und kostenfrei in einem geeigneten Format bereitgestellt.

§ 7 Haftpflichtversicherung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der Vertragslaufzeit eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in einer dem Auftrag angemessenen Höhe vorzuhalten.
2. Der Versicherungsschutz ist der Auftraggeberin auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen.

§ 8 Außerordentliche Kündigung

Die Ausübung des Rechts zur außerordentlichen Kündigung schließt das Recht zur Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches nicht aus. Für die Auftraggeberin besteht ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung insbesondere, wenn

- der Lieferant in schwerwiegender Weise gegen seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten verstößt;
- der Lieferant im Vergabeverfahren unzutreffende Angaben über seine Zuverlässigkeit gemacht hat oder der Lieferant oder eine ihm zurechenbare Person während der Vertragslaufzeit einen Tatbestand verwirklicht, welcher im Vergabeverfahren einen Ausschluss wegen Unzuverlässigkeit rechtfertigen würde;
- der Lieferant im Vergabeverfahren gegen § 1 GWB verstoßen und insbesondere wettbewerbswidrige Absprachen mit anderen potenziellen Bietern getroffen hat;
- der Lieferant bestehende Pflichten aus diesem Vertrag wiederholt nicht bzw. schlecht erfüllt, die Auftraggeberin ihn hierauf hingewiesen und Abhilfe verlangt hat, und die Schlechtleistung bzw. Nichtleistung gleichwohl weiter besteht
- erheblicher Bonitätsverschlechterung einer Vertragspartei
- bei wiederholtem Verstoß gegen wesentliche Vertragsinhalte trotz schriftlicher Mahnung, z. B. Zahlungsverzug über zwei Monate.

Wird die Erbringung der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen einer der beiden Vertragsparteien durch eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde, eine gerichtliche Entscheidung oder einer Gesetzesänderung untersagt oder unmöglich gemacht, ist dies ein wichtiger Grund, der zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

§ 9 Vertraulichkeit

- Die Weitergabe von Informationen aus diesem Vertragsverhältnis an Dritte sowie deren Nutzung zu Werbezwecken durch den Lieferanten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin zulässig. Davon unberührt bleiben die interne Verwendung und Vervielfältigung der Vertragsunterlagen innerhalb des Unternehmens des Lieferanten.

ENTWURF

§ 10 Rechtsnachfolge / Vertragsübertragung

Der Lieferant kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag vollständig auf einen Rechtsnachfolger übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn die Auftraggeberin zustimmt. Eine Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn berechtigte Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des neuen Vertragspartners bestehen. Erfolgt innerhalb von acht Wochen nach schriftlicher Mitteilung keine schriftliche Ablehnung durch die Auftraggeberin, gilt die Zustimmung als erteilt. In der Mitteilung wird die Auftraggeberin ausdrücklich auf diese Frist und die Folgen hingewiesen.

Eine Zustimmung der Auftraggeberin ist nicht erforderlich, wenn die Übertragung im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung gemäß § 7 EnWG erfolgt.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

Mündliche Absprachen sind nicht verbindlich. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform – auch ein Verzicht auf das Schriftformerfordernis muss schriftlich erfolgen.

Die jeweils gültige Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) gelten ergänzend, sofern keine abweichenden Regelungen getroffen wurden und soweit sie die Stromlieferung betreffen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder eine Regelung fehlen, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame oder fehlende Regelung ist durch eine angemessene Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und dem mutmaßlichen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt.

Der Vertrag wird in zwei gleichlautenden Exemplaren erstellt, von denen jede Vertragspartei ein Exemplar erhält. Bestandteil des Vertrags sind:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung Lieferung von zertifiziertem Ökostrom

Anlage 2: Preisblatt Strom 2027

Anlage 6: Aufstellung Abnahmestellen Strom

Anlage 7: Lastgangdaten

vollständige Vergabeunterlagen

Die genannten Verordnungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung, sofern im Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

ENTWURF